

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

Honduras (Republik Honduras)

Stand: 04.03.2019

Apostille

Die Originale der Urkunden aus Honduras sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) aktuelle Geburtsurkunde mit ausdrücklichem Vermerk über den Familienstand, die nicht älter als 6 Monate sein darf
- 2) aktueller Auszug aus dem Nationalen Personenstandsregister (Registrador Nacional de las Personas – RNP) Bei Wohnsitz im Ausland;
für ledige Antragsteller: Ledigkeitsbescheinigung (Acto de solteria) ausgestellt vom Nationalen Personenregister
- 3) eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den honduranischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch den Obersten Gerichtshof von Honduras (Corte Suprema). Die Antragstellung beim Obersten Gerichtshof kann nur durch einen in Honduras zugelassenen Anwalt erfolgen.

Anmerkung:

Ehefähigkeitsalter:

Männer 18 Jahre, Frauen 16 Jahre, da Volljährigkeit mit 21 Jahren eintritt, ist ggf. die Zustimmung der Eltern bzw. eines Vormunds erforderlich (Art. 16 FamGB).